

# Turn- und Sportverein Trittau von 1899 e.V.

---

## TSV Trittau-Jugendordnung

### § 1

Die Interessen der Jugend des Vereins werden von dem Jugendausschuß unter Führung des Jugendwartes bzw. seines Stellvertreters wahrgenommen, und zwar:

- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
- b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berühende Fragen.

### § 2

Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) dem Jugendwart und seinem Stellvertreter. (Mindestalter: 18 Jahre)
- b) den von den Sparten gewählten Jugendwarten. (Mindestalter: 16 Jahre)

### § 3

Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden für einen Zeitraum von 2 Jahren von Mitgliedern, die das 13. Lebensjahr erreicht haben, jedoch nicht älter als 18 Jahre sind, gewählt.

Die Jugendwarte werden für einen Zeitraum von 2 Jahren von den Mitgliedern ihrer Sparte, die das 13. Lebensjahr erreicht haben, gewählt. Der Jugendwart wird in den Jahren mit ungerader Endziffer, sein Stellvertreter und die Jugendwarte der Sparten in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt.

### § 4

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die Sparten, oder bei Gruppen des Breiten- und Freizeitsports das dafür zuständige Ressort.

Die Jugendwarte nehmen sich der besonderen Belange der Jugendlichen innerhalb ihrer Sparte an. Sie fungieren in Zusammenarbeit mit ihren Trainern als Sprecher der Jugendlichen und sind Anlaufpunkt derer Interessen.

### § 5

Der Jugendausschuß übt seine Aufgaben insbesondere aus:

- a) durch Betreuung der Jugendlichen auf allen sportlichen Gebieten
- b) durch die Wahrnehmung kultureller Belange
- c) durch die Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadt/Kreis-Jugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

### § 6

Der Jugendausschuß sollte mindestens vierteljährlich zusammentreten.

### § 7

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der Hauptversammlung, beruft der Jugendausschuß die 14-18 Jahre alten Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein. Bei dieser Versammlung erstattet der Ausschuß einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine Diskussion über den Jahresbericht sowie über sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge.

Die Wahl des Jugendwartes sowie seines Stellvertreters erfolgt innerhalb dieser Versammlung.

Der Jugendwart und sein Stellvertreter müssen von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

Die Einberufung der Jugendversammlung durch den Jugendwart bzw. seines Stellvertreter erfolgt durch Aushang und Mitteilung durch den Spartenleiter.

Der Jugendwart eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.

An der Jugendversammlung können alle stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder teilnehmen.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben beratende Funktion.

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 1976 in Kraft.